

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz)

vom 7. Januar 2015

I.

Der Erlass RB 414.2 (Gesetz über die tertiäre Bildung [Tertiärbildungsgesetz] vom 24. Oktober 2001) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Pädagogische Hochschule bereitet durch praxisorientierte Ausbildungsgänge auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich vor, insbesondere auf Lehrtätigkeiten der Volksschule und der Sekundarstufe II.

² Sie erbringt Leistungen im Bereich der Berufseinführung für Lehrpersonen sowie der Weiterbildung. Sie bietet Studiengänge als Ergänzung oder Erweiterung einer Grundausbildung an.

§ 9

Aufgehoben.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Hochschulrat (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat ernennt einen Hochschulrat von mindestens fünf Mitgliedern und bestimmt den Vorsitz.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Stellung und Aufgaben des Hochschulrates (Überschrift geändert)

¹ Der Hochschulrat ist das oberste Organ. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. (geändert) Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Hochschulleitung;
2. (geändert) Regelung der Organisation sowie der Aufgaben und Befugnisse der Hochschulleitung und des Konventes;
10. (geändert) Abschluss von Verträgen gemäss § 6 Absatz 3;
11. (neu) Regelung der Beschränkung der Zulassung.

² Der Regierungsrat kann dem Hochschulrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

³ Der Hochschulrat kann Ausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschlüsse gemäss § 13 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5, 8 und 11 sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Hochschulleitung (Überschrift geändert)

¹ Die Hochschulleitung führt die Pädagogische Hochschule. Sie hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich dem Hochschulrat oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Hochschulleitung sorgt insbesondere für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für eine wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.

³ Die Hochschulleitung ist dem Hochschulrat gegenüber verantwortlich.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe wird ohne Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine gymnasiale Maturität, ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom, eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik oder den Abschluss einer Fachhochschule verfügt oder wer die Ergänzungsprüfung gemäss Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) bestanden hat.

² Zum Studiengang Sekundarstufe I wird ohne Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder den Abschluss einer Fachhochschule verfügt oder wer die Ergänzungsprüfung gemäss Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) bestanden hat.

³ Zum Studiengang Sekundarstufe II wird ohne Aufnahmeverfahren zugelassen, wer mindestens über einen Zwischenabschluss auf Hochschulstufe in einer Studienrichtung verfügt, welche die fachwissenschaftliche Grundlage für den Unterricht in einem Fach darstellt, für das eine Lehrbefähigung erworben werden soll.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über weitere generelle Zulassungsvoraussetzungen.

⁵ Die Aufnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Sie werden in den Reglementen zu den einzelnen Studiengängen geregelt.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Für die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe wird zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:

1. (geändert) Berufsmaturität;

2. *(geändert)* Abschluss einer dreijährigen Diplom-, Fach- oder Handelsmittelschule;
3. *(geändert)* mindestens dreijährige anerkannte Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung.

² Für den Studiengang Sekundarstufe I wird zu einem Aufnahmeverfahren zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:

1. *(neu)* Berufs- oder Fachmaturität;
2. *(neu)* Abschluss einer Fachmittelschule;
3. *(neu)* mindestens dreijährige anerkannte Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung.

³ Für die Studiengänge Vorschul-, Primar- oder Sekundarstufe I wird zu einem Aufnahmeverfahren sur dossier zugelassen, wer über die folgenden Voraussetzungen verfügt:

1. Mindestalter 30 Jahre;
2. Berufsmaturität oder gleichwertige Vorbildung;
3. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal sieben Jahre verteilt sein.

⁴ Die Aufnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Sie werden in den Reglementen zu den einzelnen Studiengängen geregelt.

§ 19a Abs. 1 (geändert)

Weitere Zulassungsmöglichkeiten (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat kann Inhaberinnen und Inhaber weiterer Ausbildungsabschlüsse zum Studium generell oder mittels Aufnahmeverfahren zulassen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen der EDK erfüllt werden.

§ 19b (neu)

Beschränkung der Zulassung

¹ Die Zulassung zu den Studiengängen kann beschränkt werden, so weit und so lange dies mit Rücksicht auf ein ordnungsgemässes Studium oder auf die durch die Möglichkeiten des Kantons bedingte Aufnahmefähigkeit der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist.

² Bei ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland können weitere Kriterien angewendet werden.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Gegen Entscheide von Hochschulleitungsmitgliedern kann innert zehn Tagen bei der Hochschulleitung Einsprache geführt werden.

² Entscheide der Hochschulleitung können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission.

⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Hochschulrates richtet sich nach den §§ 42 und 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ 170.1